

GROSSE KREISSTADT SCHWANDORF



29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER STADT SCHWANDORF MIT UMWELTBERICHT

„SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK HANS-KRAUS-ALLEE“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6a ABS. 1 BAUGB

Datum
06.10.2025

Stand
Satzungsfassung

Bauträger
Manfred Wendl
Winterstr. 9

Planung
AGD Planungsbüro
Markt- Regional-Stadtentwicklungsplanung
Verkehrsplanung
M.Gerkowski Dipl.Geogr.Univ.
92429 Bodenwöhr Forststr.2
T: 0171 772 1 940/09434 202426
E: m.gerkowski@online.de

Inhaltsangabe

1. Vorbemerkungen	3
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.	3
2.1 Schutzgut Wasser	3
2.2 Schutzgut Mensch /Gesundheit, Kultur- und Sachgüter	4
2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen	4
2.4 Schutzgut Boden, Klima, Luft	5
2.5 Schutzgut Landschaftsbild	6
2.6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung zur Umweltverträglichkeit	6
2.6.1 Landschaft, Natur, Boden, Fauna, Flora	6
2.6.2 Menschen, Lärm, Landschaft, Erholung	6
3. Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	7
4. Planungsalternativen	9

1. Vorbemerkungen

Der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwandorf „Sondergebiet Photovoltaik“ Hans-Kraus-Allee“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten erstellt wurde.

Die Große Kreisstadt Schwandorf hat die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik Hans-Kraus-Allee“ nach § 12 BauGB zur „Nutzung erneuerbarer Energien, wie [...] Sonnenenergie“ im südlichen Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf zwischen Bahnanlage und Hans-Kraus-Allee beschlossen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Schwandorf besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan aus dem Jahr 2009. Genehmigung vom 29.10.2009.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird §8 (3) BauGB entsprochen der besagt, dass Bebauungspläne aus dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Der derzeitige Flächennutzungsplan weist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche (Flächen für Landwirtschaft §5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) aus.

Mit der Planung des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Hans-Kraus- Allee“ wird das Verfahren zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll östlich der Bahnlinie Schwandorf Regensburg und nördlich der Hans-Kraus-Allee, durch einen privaten Bauträger auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche von 1,72 ha errichtet werden. Die Gesamtfläche unterteilt sich in Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) für die Aufstellungsfläche der Photovoltaikmodule 0,9533ha und 0.7587 ha für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zusammen.

Nach einer Anfrage durch den Vorhabensträger, hat sich die Stadt Schwandorf grundsätzlich positiv zu dem Vorhaben geäußert, und das erforderliche Bauleitplanverfahren eingeleitet.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Auf Basis der Umweltprüfung werden die ermittelten und bewerteten Umweltbelange im Umweltbericht in Teil 1 Punkt 6 der Begründung, dargelegt. Die Eingriffsregelung wurde nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Erweiterte Auflage Januar 2003 sowie dem Kap. 1.9 der Hinweise des StMB vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ erstellt. Es wurde ein Kompensationsbedarf von 17.200 WP ermittelt. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird eine erhebliche Aufwertung erreicht, mit 76.264 WP unter der Anlage selbst und weiteren Teilflächen im Norden der Anlage 47.856 WP sowie weiteren 3.920WP und 6.250WP mit Saum- und Staudenfluren, sowie mesophilen Gehölzen (Aufwertung 52.401 WP).

2.1. Schutzgut Wasser

Im Planungsbereich und seiner näheren Umgebung gibt es keine Gewässer. Das Planungsgebiet besitzt keine deutliche Entwässerungsrichtung. Das Wasser versickert im durchlässigen Boden.

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich selbst nicht, auch nicht in der näheren Umgebung Östlich außerhalb des Planungsgebietes befindet sich ein wasserführender Graben.

Vernässungsbereiche, Quellaustritte oder andere hydrologisch wichtigen Strukturen treten im Planungsbereich nicht auf. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit, der Lage des Geländes, sowie der

Nutzungs- und Vegetationsausprägung sind keine verändernden Einflüsse auf Grundwasserhorizonte zu erwarten

Durch die Errichtung der PV Anlage wird zwar das Schutzgut Boden überdeckt, aber nicht versiegelt. Die Modulflächen überdecken zwar das Gebiet, lassen aber durch die breiten Modulgassen sehr wohl direkten Niederschlag auf den Boden zu. Der von den Modulflächen an der Unterkante ablaufende Niederschlag bewässert das Gelände., sodass sich die versickernde Niederschlagsmenge kaum verändert

Eine geringe Teilversiegelung des Bodens durch die Trafostation, Speichermedien und kurze Zufahrt ist vorgesehen. Es handelt sich nur um kleine Teilflächen bei denen das Oberflächenwasser in unmittelbarer Umgebung abgegeben wird Die Versickerung des Oberflächenwassers ist weiterhin gegeben.

Die Grundwasserneubildung wird nicht grundsätzlich verändert. Durch die Anlage einer Wiese unter den Modulständen wird im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Nutzung das Oberflächenwasser stärker zurückgehalten. Die Module haben einen Bodenabstand von mindestens 0,80 m bis 1,0 m ab GOK, sodass der Abfluss des Oberflächenwassers nicht gefährdet ist.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt

2.2. Schutzgut Mensch / Gesundheit, Kultur- und Sachgüter

Erholung

Das Plangebiet liegt inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen und wird im Süden von der Umgehungsstraße (Hans-Kraus-Allee) begrenzt.

Es ist durch die völlig ebene Ausprägung ohne jedwede Reliefenergie gekennzeichnet und bietet dem Betrachter keinerlei hervorragende Ausblicke.

Geprägt durch die etwa 196 m entfernten Industrie- und Bahnlagen, sowie die stark frequentierte Umgehungsstraße ist weder landschaftliche Ästhetik noch Erholungsfunktion gegeben.

Auch die Bepflanzung der Äcker weist keine Besonderheiten durch besondere Wuchsform oder Blütenpracht und Blütenfarben auf.

Das Gebiet ist als Erholungsfläche ungeeignet.

Lärm, Sonstiges

Durch die Photovoltaikanlage selbst treten nach der Bauphase keine Lärmbelastungen mit Außenwirkung auf, Das Geräusch der Wechselrichter ist bereits in 20m Entfernung nicht mehr wahrnehmbar. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist 300 m entfernt und wird nicht beeinträchtigt.

Da die Anlage nur für Wartungs- und Reparaturarbeiten angefahren wird, entsteht auch kein zusätzliches Verkehrsaufkommen.

Blendwirkungen sind laut dem erstellten Blendgutachten nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Soweit bekannt liegen keine Erkenntnisse über Bodendenkmäler oder andere schützenswerte Sachgüter vor.

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches, den Flurstücken Nr.1302, 1302/1, liegen keine Baudenkmäler im Sinn des BayDSchG. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehung zu der in 1,398 km Luftlinie entfernten Wallfahrts- und Karmelitenklosterkirche ist durch die maximal 6m hohen Paneele der PV- Anlage nicht gegeben. Umliegende Nutzungen werden nicht beeinträchtigt.

2.3.Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Vorhaben zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wurde entsprechend §1 Abs.6 Satz7 BauGB sowie §2a BauGB einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Der Vorhabenbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht von geringem Wert und wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von wichtigen Lebensräumen oder Pflanzen ist aufgrund der eingehenden Untersuchungen (saP im Anhang der Begründung) nicht zu erwarten.

Im Planbereich gibt es weder kartierte Biotope noch liegt das Gebiet in einem Schutzgebiet.

Die PV Anlage hat keine negativen Auswirkungen auf den derzeitigen Status.

Untersuchungen haben gezeigt, dass sich unter den Modulen eine artenreiche Vegetation ausbilden wird, da im Gegensatz zu den Ackerflächen genügend Wasser und Streulicht vorhanden ist. Die Fläche sowohl unter den Modultischen, als auch in den Modulgassen fördert die Entwicklung vieler Arten sowohl in der Pflanzen- als auch Tierwelt.

Besondere Artenvorkommen sind nicht aufgeführt. Besonders im Hinblick auf Bodenbrüter wurde eine ausführliche, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), siehe Anhang in der Begründung, erstellt. Obwohl keine Bodenbrüter vorkommen, ist für sie in den Ausgleichsmaßnahmen eine Fläche vorgesehen, es steht zu erwarten, dass sie sich unter den Module ansiedeln.

Der Zaun hat einen Abstand von 15cm zum Boden um Kleintieren das Passieren zu ermöglichen.

Statt der derzeitigen Ackerfläche ist die Aussaat einer Glatthaferwiese unter den Modulen vorgesehen.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind aufgrund der kurzen Bauphase, etwa ein bis zwei Monate, nicht zu erwarten. Auf Pflanzenschutzmittel und Düngung wird verzichtet

Fazit

Das bisher strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet wird durch die vorgesehene Maßnahme wie Saum und Staudenfluren und die anzusäenden Glatthaferwiesen aufgewertet und bietet neue Lebensräume für Tier und Pflanzen. Das geplante Vorhaben ist insofern als positiv einzustufen.

Schon die vorgesehene Ansaat von extensiven Wiesenflächen unter den Modulen stellt eine Verbesserung der Situation dar, während die Gebüsch- und Heckenpflanzung an der nördlichen Grenze der Photovoltaikanlage insbesondere der Einbindung in die Landschaft dient. Das Landschaftsbild wird durch umfangreichen Pflanzmaßnahmen und deren Vielfalt positiv beeinflusst.

2.4. Schutzgut Boden, Klima, Luft

Alle umgebenden Flächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und grenzen unmittelbar an Bahnanlagen und Gewerbegebiete. Wie aus dem Regionalplan hervorgeht sind die Gebiete bereits vorbelastet.

Die neue Planung sieht keine Eingriffe vor, die den Boden im Vergleich zur derzeitigen Situation maßgeblich verändern. Es erfolgen keine großflächigen Versiegelungsmaßnahmen oder Abgrabungen.

Insofern wird die Bodenstruktur nicht tiefgründig verändert.

Bisher wurde der Boden vor, nach und während der Wachstumsphase umgegraben, geeggt, abgeerntet, gedüngt, von Traktoren befahren und sowohl mechanisch als auch organisch behandelt.

All diese Maßnahmen entfallen künftig, sodass in die vorhandene Bodenstruktur nicht wesentlich eingegriffen wird.

Klima, Luft

Unmittelbar an der Oberfläche der Paneele kann eine leichte, unwesentliche Erwärmung auftreten, die nur an der unmittelbaren Oberfläche wahrnehmbar und für das Klima unbedeutend ist. Nennenswerte Emissionen entstehen nicht.

Mit dem Betrieb der Anlage wird ein bedeutender Beitrag zu Klima- und Umweltschutz sowie einer nachhaltigen Energieerzeugung geleistet.

Die positiven Auswirkungen überwiegen.

2.5. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird zwar grundlegend verändert, durch die Eingrünung und großflächigen Anpflanzung aber relativiert. Die Außenwirkung ist relativ gering, da es sich um ebenes nicht exponiertes Gelände handelt. Die Außenwirkung ist vor allem durch die Bepflanzung im nördlichen Bereich gering. Auf die Erholungsfunktion gibt es keine negativen Auswirkungen, die vorhandenen Weg können ungehindert benutzt werden.

Der geplante Eingriff in die Natur wird nicht nur ausgeglichen, sondern bringt durch die vorgesehenen Maßnahmen deutliche Verbesserungen für Flora und Fauna

2.6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung zur Umweltverträglichkeit

2.6.1. Landschaft , Natur , Boden ,Fauna , Flora

Das Vorhaben zur Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wurde entsprechend §1 Abs.6 Satz7 BauGB sowie §2a BauGB einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen.

Insgesamt betrachtet wurden keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt. Dadurch, dass die vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, bedarf es keiner Ausgleichsflächen, die aber trotzdem in größerem Maß angelegt werden um eine gute Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten und den Planbereich ökologisch aufzuwerten.

Durch den geplanten Grünstreifen und die Ansaat einer Glatthaferwiese unter den Modultischen wird ein Lebensraum geschaffen, der vorher nicht existiert hat und so die Entwicklung der Artenvielfalt fördert.

Das bisher strukturarme, intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet wird durch die vorgesehenen Maßnahmen wie Grünstreifen (Saum und Staudenflur) und Gebüsch und Heckenpflanzung aufgewertet und bietet neue Lebensräume für Tier und Pflanzen. Durch fehlende betriebsbedingte Beeinträchtigungen während des Betriebs der Anlage kann das Gebiet wieder als Lebensraum genutzt werden.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden Ansiedlungsreize für eine Vielfalt von Kleintieren, Insekten und Kleinsäugern geschaffen.

Der Boden ist landwirtschaftlich wenig ertragreich, leichter, wasserdurchlässiger Boden. Altlasten sind keine bekannt. Bei der Errichtung der PV- Anlage werden Kettenfahrzeuge verwendet um den Boden nicht unnötig zu verdichten. Das Urgelände bleibt weiterhin erhalten, da keine größeren Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich sind. Erdbewegungen beschränken sich auf Kabelgräben oder kleinere Fundamente für Trafostationen. Eine geringe Beeinträchtigung des Oberbodens findet nur in der Bauphase statt.

Die Beschattung durch die Module hat Vor- und Nachteile. Der Boden trocknet durch die Beschattung nicht so extrem aus und behält deshalb bei Trockenheit ein höheres Infiltrationsvermögen.

Die Auswirkungen der Planung sind als gering anzusehen und stellen eher eine Verbesserung dar.

Das geplante Vorhaben keine nachteiligen Effekte auf die benachbarten Lebensräume und kann insofern als positiv eingestuft werden

2.6.2 Menschen, Lärm, Landschaft Erholung

Es wird vorübergehende Immissionen nur durch Baulärm während der Bauphase geben.

Da die nächste Bebauung in 300m Entfernung liegt sind hier keine Belästigungen zu erwarten.

Es gibt keine nennenswerten, betriebsbedingten Immissionen durch elektrische oder magnetische Felder

Das Landschaftsbild wird zwar grundlegend verändert, durch die Eingrünung und großflächigen Anpflanzung aber relativiert. Die Außenwirkung ist relativ gering, da es sich um ebenes nicht exponiertes Gelände handelt. Die Außenwirkung ist vor allem durch die Bepflanzung im nördlichen Bereich gering. Auf die Erholungsfunktion gibt es keine negativen Auswirkungen, die vorhandenen Wege können ungehindert benutzt werden.

Das Vorhaben ist als umweltverträglich zu bewerten.

Durch das Vorhaben entstehen keine nachteiligen Folgen für die Umwelt. Das vorhandene Urgelände wird nicht verändert, Bedeutende Lebensräume werden nicht beansprucht.

Der geplante Eingriff in die Natur wird nicht nur ausgeglichen, sondern bringt durch die vorgesehenen Maßnahmen deutliche Verbesserungen für Flora und Fauna.

Die Gestaltung der notwendigen Gebäude ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen. Notwendige Wege dürfen nicht versiegelt werden und sind naturnah (wasserdurchlässig nicht verfestigt) auszuführen.

Mit dem „SO PV-Anlage“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

3. Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen aus der Bürgerbeteiligung sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach §4 BauGB wurden seitens:

Bundesnetzagentur, LRA Schwandorf Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht, PLEdoc GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Landratsamt Schwandorf-Sachgebiet 6.1 Bodenschutz, Amt für Ernährung und Forsten Regensburg-Schwandorf, Bayernwerk Netz GmbH, Regionaler Planungsverband Oberpfalz -Nord, Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg, DB AG – DB Immobilien, Regierung der Oberpfalz-höhere Landesplanungsbehörde, Landesfischereiverband Bayern e.V. Landratsamt Schwandorf. Team 630 Naturschutz Hinweise, Anregungen oder Stellungnahmen vorgetragen, die in den textlichen Festsetzungen oder den entsprechenden Anhängen Berücksichtigung fanden

Das vom **Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz und Abfallrecht** geforderte Blendgutachten lag bereits vor und wurde der Begründung im Anhang beigelegt

Seitens der Firma **PLEdoc** bestehen keine Einwände gegen die Planung, die Lagepläne der Leitungen sind dem Anhang der Begründung beigelegt.

Die vom **Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege** vorgebrachten Hinweise werden beachtet und in der Begründung erwähnt.

Das Einzelbaudenkmal gem. Art.1, Abs 2BayDSchG mit der Bezeichnung D-3-76-122-12 Gde. Schwandorf Kreuzberg 2 (Wallfahrt- und Karmeliterklosterkirche) liegt nicht im Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplans. Aufgrund des Höhenunterschiedes (58m) und der Entfernung, Luftlinie ca. 1,398km ist keine Störung der Sichtbeziehung zu diesem Einzeldenkmal gegeben.

Das **Landratsamt Schwandorf Sachgebiet 6.1 Bodenschutz** bestätigt, dass die Planungsfläche nicht im Altlastenkataster erfasst ist, somit liegen keine Einwände oder Bedenken vor.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg- Schwandorf** bestätigt, dass das Areal in keinem Schutzgebiet liegt, durch die umgebende Nutzung als belastet einzustufen ist und die Ackerzahlen mit 21 bis 32 unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Die weiteren Hinweise zu Rückbau und Pflege beziehen sich auf den Bebauungsplan und sind bereits in den textlichen Festsetzungen übernommen. §12 BBodSchV wurde aufgrund des Hinweises in die §§ 6-7 BBodSchV geändert und in den Plan aufgenommen, ebenso der Hinweis zur Beachtung der Regelungen des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB, Art 47-50

Die **Bayernwerk Netz GmbH** weist in Ihrer Stellungnahme auf das unmittelbar angrenzende unterirdische 20-kV-Kabel hin. Der beigelegte Lageplan wird in den Anhang zur Begründung aufgenommen.

Der **Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord** bringt keine Bedenken gegen das Vorhaben vor und bestätigt, dass die Planung den Zielen und Vorgaben der Landeplanung entspricht

Das **Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg** bringt grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan vor. Die weiteren Ausführungen sind vorsorglicher Natur. Im vorliegenden Blendgutachten wird festgestellt, dass keinerlei Blendwirkungen vorliegen

Die **DB AG-DB Immobilien** hat grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen wenn die Hinweise beachtet werden. Jegliche Blendwirkung wird ausgeschlossen, wie das vorliegende Gutachten bestätigt. Die Entfernung von 190 m zu den Bahnanlagen ist so groß, dass immobilienrelevante Belange der Bahn nicht berührt werden. Die Hinweise Infrastrukturelle Belange und Hinweise für Bauten nahe der Bahn wurden unter Punkt 7 und 8 in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die **Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz - höhere Landesplanungsbehörde** bestätigt, dass das Vorhaben den Zielen der Landesplanung entspricht.

Der Hinweis möglicherweise eine Agri-PV Anlage zu errichten wurde geprüft, aufgrund der schlechten Ertragsverhältnisse und der eindeutig stark belasteten Böden erscheint eine Agri-PV Anlage wenig sinnvoll. Durch die Anpflanzung einer Glatthaferwiese als Ausgleichsfläche ist dem Umweltschutz mehr gedient.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** erhebt keine Einwände gegen die Planung und weist daraufhin, dass sich im Plangebiet kein Still- und Fließgewässer sowie keine Schutzgebiete befinden und der Boden wenig ertragreich ist.

Das **Landratsamtes Schwandorf Team 630 Naturschutz** hält aufgrund der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche eine artenschutzrechtliche Prüfung für erforderlich besonders im Hinblick auf Bodenbrüter und darauf, dass keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§44 und 45 NatSchG durch bauliche Maßnahmen verursacht werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt und durch Ortsbegehungen in den Jahren 2024 und 2025 untermauert. Die ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde der Begründung als Anhang hinzugefügt. Da im Vorhabengebiet keine Bodenbrüter vorkommen, wurde der "worst case" angenommen und in der Ausgleichsfläche nördlich der PV Anlage eine Fläche von 2000m² für Bodenbrüter vorgesehen.

4. Planungsalternativen

Bereits im Vorfeld vor Aufstellung des Bebauungsplans wurden von der Stadtverwaltung mehrere Alternativen geprüft. In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 17.7.2023 wurden 5 vorgeschlagene Flächen geprüft von denen zwei unter anderem die Fläche an der Hans-Kraus-Allee zur Beschlussaufstellung bewilligt wurden.

Gründe für die Planung an dieser Stelle sind unter Anderem die in den Ausführungen des StMB vom 10.12.2021 genannten Kriterien wie:

- landwirtschaftlich genutzte Fläche geringer Ertragsmöglichkeit
- keine Ausschlussflächen
- Keine Restriktionsflächen
- Fläche in weitgehend räumlichem Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich (nordwestlich gelegene Bahnanlagen und Gewerbegebiete im unmittelbaren Sichtbereich)
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen
- Flächen ohne landschaftliche Eigenart insbesondere Lagen ohne Fernwirkung

Der Anlagenbereich befindet sich in einem wenig ertragreichen, vorbelasteten Bereich an der Hans-Kraus-Allee in unmittelbarer Nähe zu Bahnanlagen und Gewerbegebieten. Entsprechend den Zielen der Landesentwicklungsplanung sind vor allem solche Gebiete zur Errichtung erneuerbarer Energien heranzuziehen.

Der Standort gilt außerdem als vorbelastet durch Lärm und Emissionen der vorbeiführenden Umgehungsstraße.

Aufgrund der vorgenannten Kriterien gibt es kaum Alternativstandorte in Schwandorf. Grundsätzliche Zustimmung zu diesem Standort wurde nach Vorprüfung durch die Stadtverwaltung bereits vom Stadtrat erteilt.

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, mit wenig Artenvielfalt, weiterer Eutrophierung und keinen anderen Entwicklungsmög-

lichkeiten der Fläche. Ein Beitrag zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien würde verpasst werden

Wenn die PV-Anlage nicht gebaut würde, würde hier weiterhin wenig ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung mit Lärm (durch Traktoren bei Ernte, Pflanzung und Vorbereitung der Fläche) fortgeführt.

Eine artenreiche Vielfalt wie sie jetzt durch die Ausgleichsflächen entsteht käme nicht zustande.

Ein Beitrag zur verstärkten Nutzung der Erneuerbaren Energien wäre dann nicht möglich. Standortalternativen bestehen nicht.